

## **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anleinplicht für Hunde**

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Limeshain und den Ortsteilen im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der derzeitigen Fassung. Ausgenommen sind Waldflächen.

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.
  2. Entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundsünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

## **§ 6 In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Limeshain, den 14.11.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Limeshain

  
Ludwig  
Bürgermeister

